

Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Az.: 919 C 50/23

Verkündet am 09.01.2024

Ferber, JFAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

K [REDACTED] **AG**, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Tim Oliver Becker**, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Gz.: Z-26/23-Be

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg - Abteilung 919 - durch die Richterin am
Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2023 für Recht:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg - Altona vom 13.12.2017, Az.: 17-3857061-0-8, wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Rückzahlung.

Das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen HH-█ steht im Eigentum des Vaters der Beklagten und ist bei der Klägerin haftpflichtversichert. Gelegentlich einer Fahrübungsstunde der Beklagten am 18.11.2014 auf dem Verkehrsübungsplatz der Verkehrswacht, Großmannstraße 210, beschädigte diese das Fahrzeug, indem sie gegen einen Begrenzungszaun fuhr. Dadurch entstand erheblicher Sachschaden.

Zur Begleichung desselben übersandte die Klägerin der Beklagten einen Verrechnungsscheck über einen Betrag von 1.246,00 €. Auf das Rückforderungsschreiben der Klägerin vom 29.10.2014 teilte die Beklagte mit, dass sie den Betrag unverzüglich nach Erhalt an ihren Vater weitergeleitet habe.

In dem daraufhin seitens der Klägerin gegen den Vater der Beklagten im Jahre 2016 eingeleiteten Rechtsstreit verkündete die Klägerin der Beklagten mit Schreiben vom 06.07.2017 den Streit. Der Zugang der Streitverkündung ist streitig. Mit Urteil vom 13.07.2017 wies das erkennende Gericht die Klage ab. Wegen der Gründe wird auf K 4 verwiesen.

Ausweislich der Mahnakte sind der Mahnbescheid der Beklagten am 21.11.2017 und der Vollstreckungsbescheid am 15.12.2017, jeweils unter der Anschrift P█ Straße 2, █ Hamburg, zugestellt worden. Unter dem 07.05.2018 wurde die Beklagte seitens der Klägerin unter der Anschrift D█ Allee 15 angeschrieben (K 1) und erhielt am 13.06.2022 unter der Adresse D█ eine Vollstreckungsandrohung. Ausweislich der erweiterten Melderegisterauskunft vom 08.09.2020 war die Beklagte bis zum 01.04.2016 unter der Anschrift in der P█ Straße 2 gemeldet und ist sodann in die D█ Allee 15, am 01.08.2018 in die Straße G█ 72 und anschließend in die Adresse D█ 53, █ Hamburg, verzogen (B 1.1).

Am 01.02.2023 erhielt die Beklagte einen Termin zur Vermögensauskunft (K 3). Diesem Schreiben des Gerichtsvollziehers war eine Kopie des Vollstreckungsbescheids, jedoch keine Rechtsmittelbelehrung beigelegt. Unter dem 12.02.2023 legte die Beklagte Erinnerung, am 02.03.2023 (dann durch ihren Prozessbevollmächtigten) Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ein und beantragte - unter Beifügung der erweiterten Melderegisterauskunft - zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Klägerin behauptet, die Zustellung von Streitverkündung, Mahn- und Vollstreckungsbescheid sei wirksam erfolgt. Die Beklagte habe überdies bereits frühzeitig Kenntnis von dem Vollstreckungsbescheid erhalten, da sie mit Schreiben vom 07.05.2018 unter der Anschrift D█ Allee und am 13.06.2022 in D█ 53, █ Hamburg, angeschrieben worden sei. Sie ist der Ansicht, die Wiedereinsetzung sei unzureichend begründet und jedenfalls verspätet beantragt worden.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg - Altona vom 13.12.2017; Az.: 17-3857061-0-8 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

- gegebenenfalls unter Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg - Altona vom 13.12.2017; Az.: 17-3857061-0-8 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe unter der Anschrift P████████ Straße 2 nur bis zum 01.04.2016 gewohnt und sei anschließend in die D████████ Allee 15, █████████ Hamburg, verzogen. Von dem Vollstreckungsbescheid habe sie erst über das Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 01.02.2023 Kenntnis erhalten und am 02.03.2023 ihren Prozessbevollmächtigten aufgesucht. Im Übrigen sei sie entreichert. Sie ist der Ansicht, ein Anspruch der Klägerin sei gegebenenfalls verjährt.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der Termine vom 16.08.2023 und die Protokolle der Termine vom 15.08. Und 05.12.2023.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Vorliegend bestehen bereits Bedenken, ob die formlose Übersendung der Kopie des Vollstreckungsbescheids ohne Rechtsbehelfsbelehrung überhaupt den Zustellungsmangel zu heilen vermochte, § 189 ZPO. Jedenfalls aber wäre der Beklagten antragsgemäß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Gemäß § 233 ZPO ist einer Partei Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn sie ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist einzuhalten. Der Antrag ist gemäß § 234 ZPO innerhalb einer zweiwöchigen Frist zu stellen. Für eine Wiedereinsetzung hat die Partei mit ihrem Antrag die, die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen vorzubringen, § 236 Abs. 2 ZPO. Erforderlich ist die Darlegung aller tatsächlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit (insbesondere die Einhaltung der Frist des § 234) und Begründetheit des Wiedereinsetzungsgesuchs. Vorliegend hat die Beklagte in ihrem Wiedereinsetzungsantrag ausgeführt, sie sei ab dem 01.04.2016 in die Adresse D████████ Allee 15 verzogen, so dass ihr der an die Adresse P████████ Straße gerichtete Vollstreckungsbescheid dort nicht habe zugestellt worden sein können. Sie habe (erst) durch den Gerichtsvollzieher Kenntnis von der Existenz des Vollstreckungsbescheides erlangt, sei jedoch nicht über die Existenz des Einspruchsrechts und der diesbezüglichen Frist belehrt worden. Diese - knappe aber die erheblichen Tatsachen darlegende - Begründung ist noch als ausreichend zu erachten. Gemäß § 233 Abs. 2 ZPO ist ein Fehlen des Verschuldens zu vermuten, wenn - wie vorliegend - eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben ist.

Auch die Wiedereinsetzungsfrist ist gewahrt. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die Partei erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass die Rechtsmittelfrist versäumt war, vorliegend also mit der Beratung der rechtsunkundigen Beklagten durch ihren Prozessbevollmächtigten. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der Wertung des § 233 S. 2 ZPO; denn anderenfalls wäre in Fallkonstellationen der Zustellung ohne Rechtsbehelfsbelehrung zwar kein Verschulden anzunehmen, der Antrag aber regelmäßig verspätet mit der Konsequenz, dass keine Wiedereinsetzung zu gewähren wäre.

2. Ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte wäre gegebenenfalls mit Ablauf des 31.12.2017 verjährt. Gemäß §§ 195, 199 BGB beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und endet drei Jahre später.

Eine Hemmung der Verjährung ist vor Ablauf des Jahres 2017 nicht eingetreten. Die - hierfür darlegungs- und beweisbelastete - Klägerin vermochte die (rechtzeitige) Zustellung der Streitverkündung und von Mahn- und Vollstreckungsbescheid nicht nachzuweisen.

Zwar wurde der Beklagten ausweislich von K 7 die Streitverkündung am 15.07.2017 und ausweislich der Mahnakte auch Mahn- und Vollstreckungsbescheid im Jahre 2017 (unter der Adresse P [REDACTED] Straße) zugestellt. Jedoch stellt die in der Postzustellungsurkunde niedergelegte Erklärung des Zustellers (lediglich) ein Indiz dafür dar, dass der Adressat unter der Zustellanschrift auch tatsächlich wohnhaft ist. Diese Indizwirkung kann durch eine plausible und schlüssige Darstellung der tatsächlichen Wohnverhältnisse erschüttert werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH NJW, 1996, 2581, 2582) reicht es hierfür allerdings nicht aus, dass der Zustellungsempfänger vorträgt, zur fraglichen Zeit am Zustellungsort nicht gewohnt zu haben, und dass er die neue Wohnanschrift durch Vorlage einer Meldebescheinigung belegt. Der Zustellungsempfänger muss vielmehr klare und vollständige Angaben über seine tatsächlichen Wohnverhältnisse machen. Er muss z.B. angeben, ob er unter der neuen Anschrift, unter der er polizeilich gemeldet ist, tatsächlich eine Wohnung angemietet hat, ob er seine Möbel mit dorthin genommen hat und, falls er vorher im Elternhaus gewohnt hat, was aus seiner bisherigen Wohnung in seinem Elternhaus geworden ist und ob er sich dort noch häufig oder gelegentlich aufhält.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Beklagte hat gelegentlich ihrer persönlichen Anhörung plausibel und nachvollziehbar ausgeführt, sie sei nur bis April 2016 unter der Adresse P [REDACTED] Straße 2 wohnhaft gewesen. Dort habe sie mit ihrer Mutter gewohnt, die den gleichen Nachnamen trage wie sie, mit Vornamen aber „J [REDACTED]“ heiße. Anschließend sei sie mit ihrem Freund in die Dannerallee gezogen. Auf dem Namensschild an der Tür stehe seitdem J. L [REDACTED]. Grundsätzlich leite ihre Mutter die Post weiter, nicht jedoch amtlich aussehende Schreiben. Ein Schreiben, was der Vollstreckungsbescheid gewesen sein könnte, habe ihre Mutter der Post zurück gegeben. Sie selbst habe weder die Streitverkündung noch den Vollstreckungsbescheid erhalten.

Diese Angaben hält das Gericht für überzeugend. Zum einen räumte die Beklagte Unsicherheiten ein, wie z.B. hinsichtlich der Dauer des Nachsendeauftrags; auch gab sie ihr nachteilige Umstände zu wie die Vermutung, dass sie ihrem Vater für den entstandenen Schaden hätte Geld zahlen müssen (fehlende Entreicherung). Zum andere untermauerte sie ihre Ausführungen durch die vorgelegte Meldebescheinigung sowie an sie gerichtete Schreiben der VHV vom 31.03.2016 und Wohngelddienststelle vom 16.01.2017, die ebenfalls an die Dannerallee gerichtet waren.

II. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

■■■■■■
Richterin am Amtsgericht